

Satzung der Gemeinde Forstern

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Forstern folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Es werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
 - d) Auslagen (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - d) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird bzw. die Gemeinde ein Recht einräumt.
- 2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Nutzungszeit (§ 22 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) für

- | | | |
|----|-----------------------------------|-----------------|
| a) | ein Familiengrab | 830,-- € |
| b) | ein Reihengrab (Einzelgrabstätte) | 530,-- € |
| c) | ein Urnengrab | 80,-- € |

2) Die Fundamentherstellungskosten betragen für 1 Grabstelle (außer Urnengräber) 72,-- €.

3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Betrag in Abs. 1 entsprechend.

Soweit ein Nutzungsrecht an einem Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird (§ 22 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), ist anteilig die unter § 4 Abs. 1 festgesetzte Gebühr zu entrichten. Dieser Fall ist z.B. denkbar, wenn während des Laufs des Nutzungsrechts weitere Bestattungen an der Grabstelle vorgenommen werden.

4) Gibt der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht vorzeitig zurück, wird die Grabgebühr anteilmäßig für nicht in Anspruch genommene, volle Jahre erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | die Benutzung der Leichenhalle | 49,-- € |
| b) | die Benutzung und den Unterhalt
der allgemeinen Friedhofseinrichtungen
(Friedhofspflegekosten) | 20,-- € |

§ 6 Verwaltungsgebühren

1) Die Verwaltungsgebühren betragen für

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | die Ausstellung einer Graburkunde | 10,-- € |
| b) | die Umschreibung oder Verlängerung
des Nutzungsrechtes | 10,-- € |

- | | | |
|----|--|---------|
| c) | die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern | 10,-- € |
| d) | die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten | 10,-- € |
| e) | die Gestattung von Ausnahmen | 15,-- € |
| f) | die Genehmigung einer Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche | 50,-- € |

2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 7 Auslagen

Neben den Gebühren nach §§ 4 bis 6 erhebt die Gemeinde ihre im einzelnen angefallenen Auslagen.

§ 8 Kosten

Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung sind als privatrechtliches Entgelt direkt mit dem Bestattungsunternehmen zu vereinbaren und abzurechnen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Forstern vom 04. Mai 1983 außer Kraft.

Forstern, 17. November 2005

GEMEINDE FORSTERN

Georg Els
1. Bürgermeister

